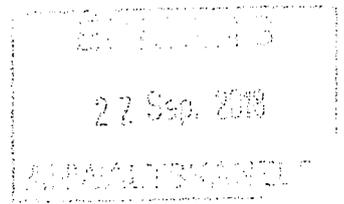
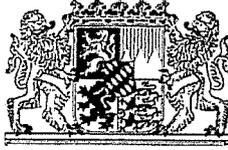


## Amtsgericht Erding

Az.: 6 XIV 56/18 (B)



In dem Freiheitsentziehungsverfahren gegen

[REDACTED]  
geboren am [REDACTED] in [REDACTED] Nigeria, Staatsangehörigkeit: nigerianisch, derzeit in d.  
Zentrale Abschiebebehafteinrichtung Bayern, Münchener Straße 29, 85435 Erding

Verteidiger:

Rechtsanwalt **Fahlbusch** Peter, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, Gz.: 255/18

erlässt das Amtsgericht Erding durch die Richterin Höhne am 21. September 2018 folgenden

## Beschluss

- I. Es wird festgestellt, dass die Ingewahrsamnahme des Betroffenen in der Zeit vom 18.11.2017, 15:00 Uhr bis zum Erlass des Haftbeschlusses vom 19.11.2017 rechtswidrig war.
- II. Dem Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch gewährt. Die Gewährung der Verfahrenskostenhilfe bezieht sich ausschließlich auf den Feststellungsantrag vom 12.04.2018 betreffend die Ingewahrsamnahme vom 18.11.2017 bis zum Erlass des Haftbeschlusses vom 19.11.2017.
- III. Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen fallen der Staatskasse zur Last

## Gründe:

Soweit sich der Antragsteller gegen die Ingewahrsamnahme des Betroffenen im Zeitraum vom 18.11.2017, 15:00 Uhr bis zum Erlass des Haftbeschlusses vom 19.11.2017 wendet, war dem Antrag stattzugeben.

Die Ingewahrsamnahme im genannten Zeitraum verletzte den Betroffenen in seinen Grundrechten nach Art. 2 S. 2 GG iVm Art. 104 Abs. 2 GG. Nach Art. 104 Abs. 2 GG dürfen Freiheitsentziehungen nur ausnahmsweise ohne vorherige richterliche Anordnung erfolgen. Das AuslG regelt die Voraussetzungen abschließend, unter denen ein Ausländer zum Zweck der Anordnung der Abschiebehaft festgenommen werden kann. Danach kann gem. § 62 Abs. 5 AufenthG die für den Haftantrag zuständige Behörde einen Ausländer ohne vorherige richterliche Anordnung festhalten und vorläufig in Gewahrsam nehmen, wenn der dringende Verdacht für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 3 Satz 1 besteht, die richterliche Entscheidung über die Anordnung der Sicherheitshaft nicht vorher eingeholt werden kann und der begründete Verdacht vorliegt, dass sich der Ausländer der Anordnung der Haft entziehen wird. Außerdem ist der Ausländer unverzüglich dem Richter zur Entscheidung über die Anordnung der Sicherungshaft vorzuführen.

Vorliegend lagen die Voraussetzungen des § 62 Abs. 5 Nr. 2 AufenthG nicht vor. Der Betroffene wurde am 18.11.2017 gegen 01:37 Uhr festgenommen. Seine polizeiliche Vernehmung war um 10:31 Uhr beendet. Der Betroffene wurde am 18.11.2017 bis zum Erlass des Haftbefehls am 19.11.2017 in Haft genommen. Die Vorführung vor dem Richter mit anschließendem Erlass eines Haftbeschlusses fand am 19.11.2017 statt. Es kann nicht mehr festgestellt werden, ob eine konkludente Ingewahrsamnahme des gegebenenfalls telefonisch erreichten örtlich unzuständigen Richters am Amtsgericht Rosenheim bis zur Entscheidung des örtlich zuständigen Richters am Amtsgericht Laufen angeordnet wurde.

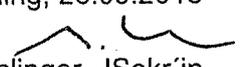
Damit war festzustellen, dass die Ingewahrsamnahme des Betroffenen in der Zeit vom 18.11.2017 bis zum Erlass des Haftbeschlusses vom 19.11.2017 rechtswidrig war.

gez.

Höhne  
Richterin



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Erding, 26.09.2018

  
Haslinger, JSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle